

Publikation des provisorischen Wahlvorschlages für die Ersatzwahl und Ansetzung der 2. Frist

Ersatzwahl eines Mitglieds der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Regensburg für den Rest der Amtsdauer 2018 - 2022 (provisorischer Wahlvorschlag)

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 18.06.2021 ist für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Regensburg innert der festgesetzten Frist folgender **Wahlvorschlag** eingereicht worden:

	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Adresse
1.	Oppermann, Ruth	1972	Lehrerin	Wehntalerstrasse 7, 8158 Regensburg

In Anwendung von § 4 der Kirchgemeindeordnung Regensburg und § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von 7 Tagen, bis spätestens am 13.08.2021, angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge zurückgezogen oder geändert werden oder auch neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Regensburg eingereicht werden können.

Wahlberechtigt sind alle Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Regensburg, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Wahlberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Regensburg, welche das 18. Altersjahr vollendet haben (Art. 20 Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich).

Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen, Vornamen und Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Ein Musterformular für Wahlvorschläge ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich (Tel. 044 853 12 00 oder E-Mail: gemeindeverwaltung@regensburg). Das Formular kann aber auch unter www.kirche-regensburg.ch oder www.regensburg.ch (unter Abstimmungen und Wahlen) heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat Regensberg erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Evangelisch-reformierten Bezirkskirchenpflege, Präsident Eberhard Walther, Neuwiesstrasse 7, 8113 Boppelsen, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Regensberg, 6. August 2021

Im Auftrag der Evangelisch-reformierten
Kirchenpflege Regensberg
Gemeinderat Regensberg
(wahlleitende Behörde)